

REIT-UND FAHRVEREIN ALSENBORN e. V. 67677 ENKENBACH-ALSENBORN

SATZUNG

§ 1 -Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit-und Fahrverein Alsenborn e.V." und hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 -Zweck des Vereins

Der Reit-und Fahrverein Alsenborn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Reit-und Fahrsports im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Das Vermögen des Vereins sowie seine gesamten Einnahmen sind für den Vereinszweck zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Satzungsändernde Beschlüsse, die den Zweck des Vereins betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt bekanntzugeben.

§ 3 – Geschäftsjahr -ist das Kalenderjahr.

§ 4 -Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen Mitgliedern
3. außerordentlichen Mitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie sonstige Vereinigungen und Gesellschaften, desgleichen auch Behörden, können die Mitgliedschaft im Verein erwerben (Korporativ-Mitglieder).

Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen hervorragender Verdienste um den Reit-und Fahrsport im allgemeinen oder um den Verein im besonderen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Korporativ-Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder.

§ 5 -Korporativmitglieder

Die Rechte und Pflichten der Korporativmitglieder werden bei Ihrer Aufnahme durch den Vorstand festgesetzt. Dies gilt insbesondere für Aufnahmegebühr und Beitrag, sowie für die Zahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder eines Korporativmitgliedes werden durch dessen Aufnahme nicht Mitglieder des Vereins. Etwa diesen oder den von einem Korporativmitglied benannten Personen zu gewährende Vergünstigungen werden ebenfalls vom Vorstand bestimmt.

§ 6 -Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Gründe der Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Dieses Verfahren entfällt bei Erwerb der Mitgliedschaft infolge Ernennung zum Ehrenmitglied. Dem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. Dieses bleibt Eigentum des Vereins.

§ 7 -Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Tod eines Mitgliedes oder die Auflösung eines Korporativmitgliedes bewirken die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muß. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ausgeschlossen werden, insbesondere:

1. wegen unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten
2. wegen schwerer oder fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse seiner Organe
3. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung seines Beitrages rückständig ist

Der Ausschluß erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Vorstandes, der dem Betroffenen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben ist. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen zwei Wochen seit dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses schriftliche, mit Begründung versehene Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben alle etwa noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Beiträge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft hinaus gezahlt sind, werden nicht zurückerstattet. Das sich im Besitz des Ausgeschiedenen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 8 -Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aufgrund dieser Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins unter Beachtung der hierzu erlassenen Bestimmungen zu benutzen, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ehrenmitglieder haben stets freien Eintritt. Solange ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen rückständig ist, ruhen seine satzungsmäßigen Rechte. Außerordentliche Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in den Versammlungen. Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe sind für die Mitglieder bindend.

§ 9 -Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Mitglieder haben laufende Beiträge zu entrichten.

Höhe und Zahlbarkeit von Beiträgen setzt die ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich fest. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Mitglieder, die direkt oder indirekt (z. B. in einer mit dem Verein unter Vertrag zusammenarbeitenden Reitschule) als Reitlehrer, Bereiter, Pfleger, Eleve, Lehrling oder sonstiger Arbeitnehmer etc. mit dem Verein unter Vertrag stehen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitnehmersverhältnis zum Verein besteht oder nicht, zahlen keine Aufnahmegebühren und sind für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit, jedoch ruht während dieser Zeit Ihr Stimmrecht und ihre Wählbarkeit.

§ 10 -Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitz
2. dem stellvertretenden Vorsitz
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Breitensportbeauftragten
7. dem Jugendwart

Nur ordentliche Einzelmitglieder oder Ehrenmitglieder können Vorstandsmitglied sein.

Eine Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Der Vorsitz wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten. Handlungen des Stellvertreters sind nicht deshalb unwirksam, weil eine Verhinderung tatsächlich nicht vorlag.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf dieser Zeit noch bis zur erfolgreichen Wieder- oder Neuwahl im Amt. Gewählt ist diejenige Person, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In der Mitgliederversammlung nicht Anwesende sind nur dann wählbar, wenn Ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes vor der Wahl vorliegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, dann ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Scheidet jedoch der Vorsitz vorzeitig aus, dann ist unverzüglich eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Ergänzungswahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 12

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitz einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Ein Verstoß gegen die Form der Einberufung berührt die Gültigkeit eines Beschlusses nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitz oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, daß ein Vorstandsmitglied Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

Die Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch einzutragen. Die Eintragungen sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Abstimmungen durch schriftliche Umfrage sind zulässig, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird hierbei eine Stimme nicht innerhalb der vom Vorsitz bestimmten Frist abgegeben, so gilt dies als Stimmenthaltung.

§ 13

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins. Außer den ihm durch Gesetz oder sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben obliegt ihm die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse bilden und im Rahmen seiner Befugnisse deren Aufgaben bestimmen.

§ 14

Der Vorsitz, oder der stellvertretende Vorsitz, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 abs. 2 BGB.

§ 15 -Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden am Sitze des Vereins statt. Sie werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder einberufen. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein, wobei der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Anträge von Mitgliedern, über die in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich, mit Begründung versehen, eingereicht werden. Ausnahmsweise kann auch über verspätet vorgebrachte Anträge Beschluß gefaßt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zuläßt.

§ 16

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll innerhalb der ersten 6 Monate abgehalten werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung derselben sind:

1. Bericht des Vorstandes und des Rechnungsführers
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit veranlaßt
5. Festlegung von Beiträgen und Aufnahmegebühr

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Im letzteren Fall ist die Versammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 18

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitz des Vorstandes, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann leitet das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung. Während der Wahl des Vorsitzers übernimmt dieses die Versammlungsleitung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen jedoch durch Stimmzettel, falls nur eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder einer anderen Art der Abstimmung widerspricht. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich zur Ausübung des Stimmrechts durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch im Höchstfalle fünf Mitglieder vertreten.

§ 19

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein fortlaufendes Protokollbuch zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 20 -Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder alljährlich zwei Rechnungsprüfer. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Über die Prüfungsergebnisse ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Außerdem haben die Rechnungsprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses zu bestätigen.

§ 21 -Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind der Vorsitz der Vorstandes und sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, kann auch andere Liquidatoren bestellen. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an den Landesverband der Reit-und Fahrvereine Rheinland-Pfalz zu übertragen. Es wird die Erwartung daran geknüpft, daß in diesem Falle die vorhandenen Vermögenswerte für Pferdesport fördernde Bestrebungen verwendet werden.